B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 303:
Berg Fidel - Radweg Vennheideweg -
(Elsa-Brändström-Weg/Grafschaft)

1. Begrenzung:

Der Bebauungsplan Nr. 303: Berg Fidel - Radweg Vennheideweg - (Elsa-Brändströmweg/Grafschaft) erstreckt sich auf einen Bereich entlang des Vennheideweges (K 10) zwischen dem Elsa-Brändström-Weg und der Grafschaft.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 191 Teile der Flurstücke 5; 206 und 215

Gemarkung Hiltrup

Flur 1 Flurstücke 107; 265 und Teile der Flurstücke 102; 105; 170; 262; 263 und 264.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

2. Ausweisung des Flächennutzungsplanes

Im Flächennutzungsplan der Stadt Münster sind als Verkehrsflächen lediglich Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt. Da es sich beim Vennheideweg (K 10) um eine untergeordnete Straßenverbindung handelt, ist der Vennheideweg im Flächennutzungsplan nicht als selbständige Verkehrsfläche sondern als Bestandteil der angrenzenden Nutzungen (Flächen für die Land- und Forstwirtschaft) dargestellt. Die getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen den Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht entgegen; der Bebauungsplan Nr. 303 wurde insofern gemäß § 8 (2) Bundesbaugesetz aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3. Planungsziele

Der Bebauungsplan Nr. 303 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Rad- und Fußweges an der westlichen Seite des Vennheideweges schaffen und insoweit das bestehende Radwegenetz der Stadt Münster, das bis dahin fertiggestellt ist, ergänzen. Aufgrund des stärkeren Verkehrsaufkommens auf der Verbindung Hammer Straße - Vennheideweg - Grafschaft - Kappenberger Damm ist die Sicherheit der Radfahrer und Fußgänger besonders am Vennheideweg und der Einmündung in die Grafschaft gefährdet. Der Bebauungsplan soll somit zur Verbesserung der verkehrlichen Situation am Vennheideweg beitragen.

...

4. Planinhalte

Der Bebauungsplan Nr. 303 setzt den Vennheideweg entsprechend dem Bestand als öffentliche Verkehrsfläche fest. Der vorhandene Straßenseitengraben wird innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche als Fläche für Verkehrsgrün festgesetzt. Er dient damit gleichzeitig als Sicherheitsstreifen für den daran westlich angrenzend vorgesehenen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten, kombinierten Rad- und Fußweg. Er wird entsprechend dem Bedarf mit einer Breite von 2,50 m festgesetzt.

Eine geringfügige Inanspruchnahme von z.Z. landwirtschaftlich genutzten Flächen ist unvermeidbar. Eine Existenzgefährdung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe wird nicht gesehen.

Den Bedenken gegen den geplanten Rad- und Fußweg und der Anregung, den Graben zu verrohren und dort den Rad- und Fußweg festzusetzen, wurde aus den v.g. Gründen nicht gefolgt.

5. Kostenschätzung

Der Bebauungsplan soll längerfristig verwirklicht werden. Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Erschließungsaufwandes. Die finanziellen Aufwendungen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes werden z. Z. auf ca. 233.000 DM geschätzt, die durch Zuschüsse von seiten Dritter zum Teil ersetzt werden. Die Kosten für die Verwirklichung des Bebauungsplanes sind bereits im Finanz- und Investitionsplan 1983-87 enthalten.

6. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und den beteiligten Grundstückseigentümern vorgesehen und, falls diese Verhandlungen nicht zum Ziele führen sollten, hilfsweise die Enteignung.

Es kann festgestellt werden, daß sich der Bebauungsplan Nr. 303 bei seiner Verwirklichung nicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in dem Bereich wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird, insbesondere in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht.

Der Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen soll auf der Grundlage des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 19.09.1984 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 303: Berg Fidel - Radweg Vennheideweg (Elsa-Brändström-Weg/Grafschaft)

Münster, 16. OKT. 1984

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister

DER OBERSTADTDIREKTOR DER STADT MÜNSTER